

## **AGB's Patinierdienst**

### **§1 Geltungsbereich**

Es bedarf keiner Bestätigung eines jeden Auftrages unter Bezugnahme auf diese Bedingungen. Maßgebend für den einzelnen Veredelungsauftrag sind die bei Auftragsannahme geltenden Preise, Bedingungen und Ergänzungsbestimmungen.

### **§2 Auftragsbezeichnung und Begleitzettel**

Bei Übersendung der Ware ist dem Auftragnehmer ein Begleitzettel mit genauer Angabe über Menge und Art der Ware, sowie der Art der Patinierung / Veredelung zuzustellen.

### **§3 Angaben zum Verwendungszweck**

Dem Auftragnehmer ist bei Auftragserteilung eindeutig und schriftlich der Verwendungszweck mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Kostüme und Requisiten, die für Spezial-Effekte und Stunts genutzt werden sollen.

### **§4 Erklärung über Eigentumsverhältnisse der Rohware**

Dem Auftragnehmer ist bei Auftragserteilung Mitteilung zu machen, falls die zu patinierende Ware nicht dem Auftraggeber, sondern Dritten gehört oder mit den Rechten eines Dritten belastet ist, also insbesondere wenn es sich um Leihgaben aus einem Fundus handelt. Unterbliebene oder unzureichende Erklärungen über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Auftraggeber zur Folge.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter anstelle des Auftraggebers Herausgabeansprüche stellt und diese glaubhaft macht. Der Auftraggeber kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.

### **§5 Entnahme von Mustern**

Der Auftragnehmer ist berechtigt von der ihm zur Patinierung übergebenen Ware Handproben an den Innen-, oder Unterseiten, an "unsichtbaren" Stellen zu entnehmen, um Proben durchzuführen. Ausgenommen sind Bekleidungsgegenstände oder Requisiten ohne überschüssiges Material zur Entnahme.

### **§6 Art und Umfang der Leistung**

Alle Leistungen werden wie im Angebot/ dem Auftrag vereinbart, sachgemäß ausgeführt. Unbeschadet der dem Auftragnehmer obliegenden Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Patinierung, ist er zur Prüfung der angelieferten Ware nicht verpflichtet.

Zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt Dritte einzuschalten.

Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang vom Auftragnehmer schriftlich oder mündlich bestätigt werden. Als schriftlich gilt in diesem Fall auch eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur.

### **§7 Lieferzeit**

Durch ausdrückliche schriftliche Zusage des Auftragnehmers bei der Annahme des Auftrags wird eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen übernommen.

### **§8 Unterbrechung der Lieferung**

Bei höherer Gewalt, unberechtigten behördlichen Maßnahmen und ähnlichen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 7 Tage gedauert haben oder dauern werden, wird die Lieferfrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung verlängert. Der Auftragnehmer ist auch in diesem Fall berechtigt Dritte zur Erbringung der Leistung einzuschalten. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung gegeben wird, sobald abzusehen ist, dass die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **§3 Abnahme der Leistung**

Die Rückgabe der patinierten Objekte erfolgt nach Unterschrift des Auftraggebers oder dessen

Stellvertreters.

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach Leistungserbringung schriftlich begründete Einwände erhebt.

#### **§4 Mängel**

Bei Mängeln an ausgelieferten, abgeholt, patinierten Objekten hat der Auftraggeber durch Vorlage der Empfangsbestätigung / Warenübernahmeprotokoll zu beweisen dass diese vom Auftragnehmer bearbeitet wurden. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Bei berechtigter Reklamation muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung in angemessener Frist ermöglichen. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers geltend gemacht werden.

Eine Ersatzpflicht besteht nicht bei Schäden, die dem Auftraggeber durch die vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistung eingesetzten Dritten zugefügt wurden und den Auftragnehmer hierbei kein Auswahlverschulden trifft. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist zudem beschränkt durch Deckungsart und Umfang der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein korrekter Versicherungsnachweis auszuhändigen.

Der Auftragnehmer ist nicht für Schäden verantwortlich, die durch die Beschaffenheit der zu patinierenden Objekte verursacht werden und die er nicht durch fachgerechte Warenschau erkennen kann ( z. B. Schäden durch ungenügende Festigkeit der Oberfläche, des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, Lackierungen, frühere unsachgemäße Behandlung und andere verborgene Mängel).

#### **§5 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind netto ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden 5% Verzugszinsen berechnet. Darüber hinaus fallen 10,-€ Mahngebühren an.

#### **§6 Allgemeines**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so sind diese sinngemäß auszulegen und berühren die übrigen Bestimmungen nicht in ihrer Wirkung.